

RS Vwgh 1989/5/22 89/12/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

AVG §58 Abs2;

AVG §63 Abs1;

Rechtssatz

Erledigungen, die nicht als Bescheid bezeichnet sind und ihrem Inhalt nach lediglich die Mitteilung einer Rechtsansicht der belangten Behörde darstellen, können nicht als verbindliche Erledigungen, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs 1 AVG gewertet werden.

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften Bescheidcharakter Bescheidbegriff Inhaltliche Erfordernisse Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Voraussetzungen des Berufungsrechtes Bescheidcharakter der bekämpften Erledigung Vorhandensein eines bekämpfbaren Bescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120076.X02

Im RIS seit

27.08.2007

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>